



# ***EHRUNGS- ORDNUNG***

①

②

## **§ 1 Ehrungen**

Mitglieder des BDFL können für verdienstvolle Tätigkeit ausgezeichnet werden:

- a) BDFL-Ehrennadel
- b) Ehrenmitgliedschaft

## **§ 2 Allgemeine Voraussetzungen**

- 1 Eine Ehrung darf erst nach mindestens zwölfjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit erfolgen.
- 2 Die BDFL-Ehrennadel ist vorzugsweise für eine ehrenamtliche Tätigkeit an Stellvertreter\*innen einer Verbandsgruppe zu vergeben oder an Mitglieder des Präsidiums beziehungsweise Vorsitzende einer Verbandsgruppe, die die Voraussetzung nach § 2 Absatz 3 nicht erfüllen.
- 3 Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft setzt eine mindestens 18-jährige ehrenamtliche Tätigkeit voraus, davon mindestens 12 Jahre als Mitglied des Präsidiums oder Vorsitzende\*r einer Verbandsgruppe.

## **§ 3 Verleihung von Auszeichnungen**

Die Verleihung von Auszeichnungen nach § 1 der Ehrungsordnung erfolgt auf der BDFL-Hauptversammlung.

## **§ 4 Beantragung und Genehmigung von Auszeichnungen**

- 1 Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen nach § 1 Absatz a) der Ehrungsordnung können alle ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder stellen.
- 2 Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen nach § 1 Absatz b) der Ehrungsordnung kann der Bundesvorstand stellen.
- 3 Anträge auf Ehrungen gemäß § 4 Absatz 1 der Ehrungsordnung müssen der Bundesgeschäftsstelle spätestens 28 Kalendertage vor der Hauptversammlung zugehen.
- 4 Die Entscheidung über Auszeichnungen gemäß § 1 der Ehrungsordnung trifft die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 5 Erwerb der Ehrenmitgliedschaft**

- 1 Die Ehrenmitgliedschaft können ordentliche Mitglieder des BDFL erwerben, die sich in besonderer Weise um den BDFL verdient gemacht haben.
- 2 Die Ehrenpräsidentenschaft können amtierende und ehemalige Präsident\*innen des BDFL erwerben, die sich in besonderer Art und Weise durch ihr Engagement, welches über das gewöhnliche Engagement hinausgeht, um den BDFL verdient gemacht haben.
- 3 Die Ehrenpräsidentenschaft setzt eine mindestens 18-jährige ehrenamtliche Tätigkeit voraus, davon mindestens neun Jahre als Präsident\*in.

- 4 Die Ehrenmitgliedschaft sowie die Ehrenpräsidentschaft wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen verliehen.

## **§ 6 Verdiensturkunde**

Personen, die sich in besonderer Weise um die Förderung des Fußballsports und des BDFL verdient gemacht haben, können mit einer Verdiensturkunde ausgezeichnet werden. Die Verdiensturkunde wird auf Beschluss des Bundesvorstands vergeben.

## **§ 7 Entzug einer Auszeichnung**

Der Bundesvorstand kann eine Auszeichnung wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem BDFL zur Folge hat, wieder entziehen.